

INFORMATIONSBLATT

WANN WIRD DER HAVARIEKOMMISSAR GERUFEN ?

Bei Schäden im Güterkraftverkehr

Im gewerblichen Güterkraftverkehr kommen Transportunfälle, Transport- und Vermischungsschäden vor. Bei jedem Ladungsschadenfall ab voraussichtlicher Schadenhöhe von 500,- €, ist ein Havariekommissar einzuschalten. Der Havariekommissar als neutraler Gutachter für den Transportversicherer und den Versicherungsnehmer (Transportunternehmer), nimmt im Interesse aller Beteiligten die Schadenfeststellung nach Ursache und Umfang am Ladegut vor, jedoch keine Fahrzeug- und Flurschäden. Er macht keine Aussage zur Haftung.

Bei Transportunfällen und Transportschäden wird der Havariekommissar wie folgt tätig:

- Gründliche Ermittlung aller für die Beurteilung des Schadenfalles relevanten Vorgänge und Fakten
- Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden an der Ladung z.B. durch Witterung oder Bergung
- Unterstützung der mit der Bergung und Sicherstellung der Ladung beauftragten Unternehmen
- Bestmögliche Verwertung beschädigter Ware (nach Zustimmung des Eigentümers)
- Absprachen mit Spediteur, Frachtführer, Absender und Empfänger der Ware treffen

Sonstige Aufgaben bei der Schadenbearbeitung:

- Schadenbesichtigung von Versicherungsschäden aller Art
- Überwachung von Verlade- und Entladearbeiten
- Unterbreitung von Vorschlägen zur fach- und sachgerechten Verpackung und Verladung (Ladungssicherung)
- Beurteilung von Verladepraktiken, insbesondere von Gefahrgut und dessen Handhabung bei Havarien

In allen Fällen wird ein sach- und fachgerechtes Gutachten mit Fotodokumenten und Beleganlagen erstellt, als Grundlage zur Schadenregulierung durch den Ladegutversicherer.

Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens trägt in der Regel der Auftraggeber z.B. der Frachtführer bzw. dessen Frachtversicherer. In allen Belangen ist der Havariekommissar unterstützender Helfer im Schadenfall und anerkannter Sachverständiger im Rechtsstreit vor Gericht.

Ihr Havariekommissar